

Bekanntmachung der Gemeinde Ratekau

Betr.: Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 der Gemeinde Ratekau für eine Grünfläche in Sereetz, rückwärtig der Straßen Dorfstraße, An der Bek, Königsberger Straße und Stettiner Straße

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 17.08.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 der Gemeinde Ratekau für eine Grünfläche in Sereetz, rückwärtig der Straßen Dorfstraße, An der Bek, Königsberger Straße und Stettiner Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

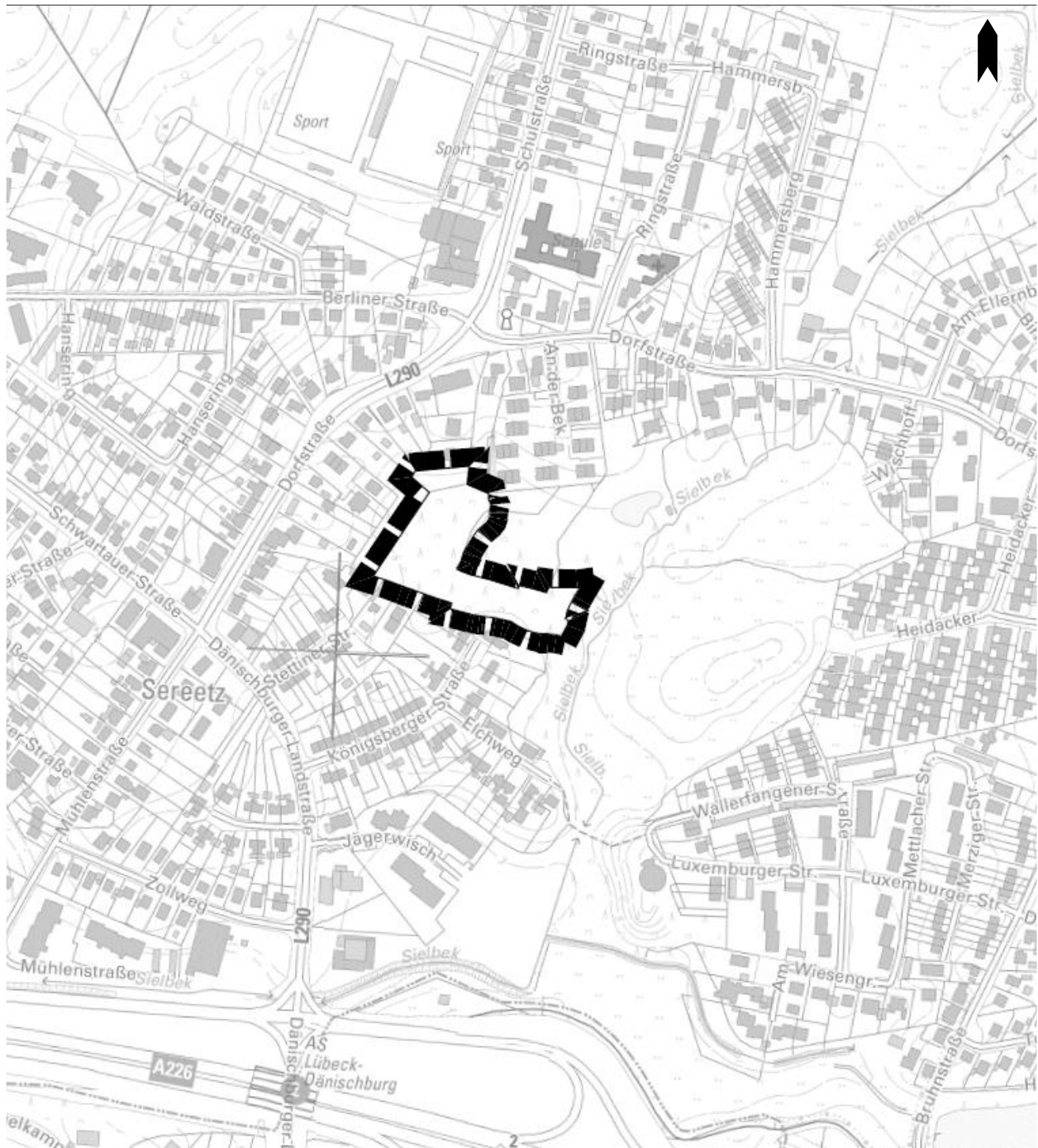
Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 25.11.2020 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Ratekau, Bäderstraße 19, 23626 Ratekau, im Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer 62, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. DIN-Vorschriften / technische Regelwerke, auf die in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, können dort ebenfalls während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Zusätzlich wurde der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.b-plan-services.de/bplanpool/Ratekau/karte eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ratekau geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Nachfolgend ist eine Übersicht mit dem Geltungsbereich wiedergegeben.



Ratekau, den 24.11.2020

Gemeinde Ratekau
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez.: Thomas Keller
Bürgermeister